



Finanz Journal **Newsletter 10|'18**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzardì (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**■ BMF hat neue Investmentfonds-Richtlinien (InvFR 2018) herausgegeben**

Etwas spät, aber besser als gar nicht, sei darauf hingewiesen, dass das Finanzministerium mit Gültigkeit ab 19. Juli 2018 die bisherigen InvFR 2008 ersetzt hat. Die **neuen Richtlinien** sind mit 217 PDF-Seiten gut 60 Seiten länger als die bisherigen, eine strukturierte Übersicht in Form gegliederter Lesezeichen (für die Seitenleiste) wird jetzt aber nicht mehr „beigegeben“. Man ist daher gut beraten, sich zuallererst selber eine einfache Übersicht mittels gegliederter Lesezeichen zu basteln; die **InvFR '18** haben 7 Abschnitte, die wie folgt umschrieben werden könnten: 1. Allgemeines / 2. Fondsarten / 3. Besteuerung / 4. Immobilienfonds / 5. Steuermeldungen / 6. Besteuerungsgrundlagen-Ermittlung / 7. Sonderthemen.

■ Aufwand zum Berufspilotenschein-Erwerb stets vorweggenommene WK/Betriebsausgaben

Dies ergibt sich schon daraus, dass selbst der Aufwand für den Erwerb eines Privatpilotenscheines eine stl anzuerkennende Ausgabe ist, wenn er im Rahmen von Bestrebungen zur Erlangung der Berufspilotenlizenz (als Zwischenschritt) getragen wird (s *Puchinger* in FJ VII/2012, 229, zu VwGH 2009/15/0105). Es kommt auch nicht auf den Erfolg einer Umschulungsmaßnahme an, sondern einzig auf die mit der Umschulung verfolgten beruflichen Absichten (– sa *Puchinger* in FJ III/2017, S 164, zu VwGH Ra 2015/15/0069). (VwGH Ro 2017/13/0008 v 12. 9. 2018)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ Gf-Haftungnahme trotz Ratenvereinbarung mit dem FA**

Der VwGH hat soeben bestätigt, dass die Bewilligung von Zahlungserleichterungen haftungsrelevante Fälligkeitstage unberührt lässt, sodass durch Ratenvereinbarungen nicht Fälligkeitstermine in den Zeitraum eines Insolvenzverfahrens verlagert werden können. (VwGH Ra 2018/16/0117 v 10. 9. 2018)

■ Rechtsschutz bei Anpassung abgeleiteter Bescheide

Wie schon dem VwGH-E 2012/15/0062 (s FJ-NL 10/'12, 6) zu entnehmen ist, werden abgeleitete Bescheide nicht automatisch durch Aufhebung oder Abänderung von Grundlagenbescheiden beseitigt. Es besteht jedoch eine Verpflichtung, von Amts wegen derlei Bescheide anzupassen, wie sich aus § 295 BAO oder auch § 10(6) KommStG erhellt. Diese Verpflichtung kann im Wege der Säumnisbeschwerde nach § 284 BAO geltend gemacht werden. Es besteht jedoch *kein Antragsrecht* für Anträge auf Abänderung abgeleiteter Bescheide – derlei Anträge wären daher zurückzuweisen. (VwGH Ro 2016/13/0023 v 12. 9. 2018)

■ Grundsätzliches zur Einhebungsverjährung

Eine jüngste Revisionsentscheidung gab Gelegenheit zur Auffrischung grundlegender Orientierungen bei der Beurteilung von Einreden unter Berufung auf den Eintritt v Einhebungsverjährungen. Eine Leitentscheidung dafür war das VwGH-E 2005/16/0095 v 29. 3. 2007, in dem geklärt wurde, dass es für die Unterbrechungswirkung einer Amtshandlung nicht darauf ankommt, ob diese Amtshandlung zur Erreichung des angestrebten Erfolges konkret geeignet war oder ob der Abgabenschuldner von Amtshandlungen Kenntnis erlangte. Aktuell wurde daher auch der (aktenkundigen) Urgenz eines Zollamtes per eMail beim UFS zwecks rascher Erledigung eines Nachsichtsverfahrens eine Unterbrechungswirkung zuerkannt. Gewissheit herbeigeführt wurde im jetzigen Verfahren darüber, dass der Begriffsinhalt der Unterbrechungshandlungen weit gefasst ist und damit auch alles einschließt, was amtsseitig iZm mit Zahlungserleichterungsansuchen unternommen wird, etwa auch die Vorlage einer Beschwerde gegen die Abweisung eines Stundungsantrages. Als Unterbrechungshandlungen für die Einhebungsverjährung kommt somit auch in Frage, was auf Initiativen des Stpfl zurückgeht und behördliche Handlungen erzwingt, wie es bei Rechtsmitteln gegen die Versagung einer Zahlungserleichterung der Fall ist. (VwGH Ro 2018/16/0016 v 13. 9. 2018)

■ ■ ■ Amtshandlungen zur Einheitswert-Feststellung unterbrechen GrStG-Verjährungslauf

Vor dem VwGH stand auf dem Prüfstand, ob die fünfjährige Verjährungsfrist für die Grundsteuer nach § 28b(1) GrStG durch Amtshandlungen auch zur Feststellung des Einheitswertes unterbrochen werden kann (Abs 4 leg cit), oder nur durch solche zur Festsetzung des Jahresbetrages. Dabei wies das Höchstgericht auf Rsp aus dem Jahre 1974 hin, wonach auch die Erlassung eines Steuermessbescheides als Unterbrechungshandlung zu werten ist (VwGH Slg. 4767/F v 5. Dez '74). Aber auch Amtshandlungen zur Feststellung des Einheitswertes sind dem VwGH zufolge Unterbrechungshandlungen, die zur Geltendmachung (letztlich:) auch der Grundsteuer gesetzt werden. (VwGH Ra 2018/16/0091 v 11. 9. 2018)

■ ■ ■ Verwaltungsstrafverfahren mit n. aufgeschlüsselten Mehrfachstrafen & Verböserungsverbot

Wie aus jüngster VwGH-Rsp hervorgeht, sind die Verwaltungsgerichte aufgrund des Art 130(4) S 1 B-VG in Verwaltungsstrafverfahren, zu denen auch solche nach dem AVRAG zählen, auch nicht in den engen Grenzen des § 28(3) VwVG zur Rückverweisung an die Behördeninstanz befugt, was auch dann gilt, wenn bei Überprüfung eines mehrere Übertretungen einschließenden gebündelten Strafmaßes die Einhaltung des Verböserungsverbotes (§ 42 VwVG) erschwert ist. Als Erhöhung der Strafe wäre es danach nicht zu werten, wenn die Strafen aufgeschlüsselt („Anlastung des Verhaltens als Begehung mehrerer Verwaltungsübertretungen und der entsprechenden Richtigstellung des Strafausspruchs“) oder andere Strafzumessungsgründe aufgegriffen werden. Im Umkehrschluss würde das Verbot der „reformatio in peius“ zwar auch gebieten, dass Strafen herabgesetzt werden, wenn der Tatvorwurf quantitativ oder qualitativ zu reduzieren ist, mithin Straftatbestände oder Strafbemessungsgründe wegfallen. Diese Herabsetzungspflicht fällt aber weg, wenn durch das VerwG im Gegenzug andere Erschwerungsgründe herangezogen werden. (VwGH Ra 2018/11/0144 v 5. 9. 2018)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ ■ ■ ASVG: Zur Unentgeltlichkeit in einem Vereinsbetrieb aus ideellen Motiven**

Der VwGH hat in einem jüngst ergangenen aufhebenden Erkenntnis die Möglichkeit für unentgeltlich und damit nicht versicherungspfl erbrachte Dienstleistungen insofern eröffnet, als er derlei Arbeitsverhältnisse (hier: in einem Tierschutzheim) nicht vorweg für ausgeschlossen erklärt hat. Diese Unentgeltlichkeit muss zwar ausdrücklich oder zumindest konkludent vereinbart worden sein (- was nicht einem bloßen Fehlen einer Entgeltvereinbarung gleichzuhalten wäre), sie würde auch einer besonderen, auf persönl Beziehungen, wirtschaftl Interessen oder idealistischen Einstellungen begründeten sachlichen Rechtfertigung bedürfen (E 2011/08/0318 od. auch 2012/08/0207, letzteres in FJ-NL 07/'14, 5). - Bemerkenswert an diesem indirekten rechtl Zugeständnis ist allerdings, dass im E 2012/08/0177 (s FJ-NL 06/'14, 4) judiziert worden ist, dass im betrieblichen Rahmen weder – unentgeltliche – Freundschafts- noch Gefälligkeitsdienste möglich sind, sondern nur im privatem Rahmen, wobei die Rsp iZm familienartiger Mitarbeit aber schon bisher offensichtlich differenzierter geurteilt hat (s dazu das im FJ-NL 08/'18 erörterte E 2015/08/0149). Es besteht jedenfalls in der Rsp ein Spannungsverhältnis zw der Unentgeltlichkeit iRv Freundschafts- oder Gefälligkeitsdiensten einerseits und einer solchen, die auf sachlicher Rechtfertigung „in persönlichen Beziehungen, in bestimmten wirtschaftlichen Interessen, aber auch in einer idealistischen Einstellung begründet“ ist (O-Ton E 2011/08/0318). (VwGH Ra 2018/08/0191 v 12. 9. 2018)

SONSTIGES**■ ■ ■ GrESTG: zur Bemessungsgrundlage für Baurechte**

Das BFG vertrat *zur Rechtslage vor dem StRefG'15*, der gemeine Wert des Baurechts wäre iRd § 4(2)3 lit a GrESTG jenem von Grundstücken gleichzuhalten und nach § 56 BewG zu bemessen (anstelle einer Baurechtszins-Bewertung nach § 15 f BewG). Dem hielt der VwGH entgegen, dass § 56 BewG 1955 zum ersten Abschnitt des zweiten Teils des BewG 1955 gehört und die Bewertung von Baurechten und sonstigen grundstücksgleichen Rechten nur iZm der Ermittlung des Einheitswertes regelt. Nach § 1 Abs 2 BewG 1955 gilt der erste Abschnitt des zweiten Teils des BewG 1955 (§§ 19 bis 68) aber nur "nach näherer Regelung durch die in Betracht kommenden Gesetze" für die Grunderwerbsteuer. Eine solche Regelung enthält aber § 4(2)3 lit a GrESTG 1987 idF vor dem StRefG'15 – im Gegensatz zu den auf den "Einheitswert" abstellenden Ziffern 1 und 2 dieses Absatzes – nicht. Die (- auch nach dem StRefG'15 gültige -) Bestimmung des § 2(2)1 GrESTG 1987, wonach Baurechte den Grundstücken gleichstehen, bedeute (für die Fassung vor dem StRefG'15), dass die in § 1 leg cit angeführten Tatbestände auch auf Baurechtseinräumungen anzuwenden sind, nicht jedoch, dass bei der Bemessungsgrundlage des gemeinen Werts auch derjenige des Grundstücks für das Baurecht heranzuziehen wäre. – Hinweis: durch das StRefG'15 hat § 4 GrESTG eine völlige Umformulierung erfahren, weshalb es im Allgemeinen nicht mehr auf die Gegenüberstellung von Gegenleistungen mit dem gemeinen Wert (als Mindestwert) ankommt. Nach Informationen des BMF ([BMF-010206/0058-VI/5/2016](#), Pt 3.6 und als – nachschärfende – Ergänzung [BMF-010206/0094-IV/9/2017](#), Pt 3.4) ist aber bei Baurechtsbewertungen ein auf das 18-fache des Jahreswertes gedeckelter kapitalisierter Baurechtszins einem nach § 56(3)1 BewG zeitanteilig gekürzten Grundstückswert als Mindest-BMG gegenüberzustellen, was aber *nur für ein Baurecht unter 50 Jahren* gilt. Ab einer 50-jährigen Dauer eines Baurechts unterstellt die Finanz eine Identität von Grundstückswert und Baurechtswert, weshalb hierbei die [GrundstückswertVO](#) für den Wertansatz herangezogen werden kann. (VwGH Ra 2017/16/0005 v 11. 8. 2018)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.